



GS-UVEK, 3003 Bern

A-Post

An die Adressaten gemäss Liste

Bern, 1. September 2006

Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)

Anhörung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Artikel 5 der Lärmschutzverordnung (LSV) beauftragt das UVEK, Vorschriften über die Typenprüfung und Kennzeichnung von Rasenmähern und Baumaschinen festzulegen. Mit der obengenannten Verordnung kommt das UVEK diesem Auftrag nach.

In der EG ist der Aussenlärm von Geräten und Maschinen durch die Richtlinie 2000/14 einheitlich geregelt worden. Um die Entstehung technischer Handelshemmnisse zu vermeiden, orientiert sich die schweizerische Verordnung inhaltlich an dieser Richtlinie.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Verordnungsentwurf zur Stellungnahme und bitten Sie, uns Ihre Bemerkungen bis zum **30. November 2006** zukommen zu lassen. Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen erhalten Sie beim Bundesamt für Umwelt (Tel.: 031 322 92 49; Fax: 031 323 03 72) oder im Internet unter www.umwelt-schweiz.ch/laerm.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt, Abteilung Lärmbekämpfung, CH-3003 Bern zu schicken.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundespräsident

Beilagen:

- Liste der Anhörungsadressaten
- Entwurf der Maschinenlärmverordnung
- Erläuterungen zur Maschinenlärmverordnung